

Staatsorgane für einzelne Erzeugnisse die zeitweilige Befreiung von der Approbations- bzw. Zulassungspflicht festlegen.

§3

Beantragung der Zulassung oder Approbation

(1) Die Anträge auf Zulassung sind von den Kombinat und Betrieben zu stellen, die die Erzeugnisse herstellen. Die Zulassung kann für Erzeugnisse der „Nomenklatur der zulassungs- und approbationspflichtigen Erzeugnisse“ auch von den Kombinat und Betrieben beantragt werden, die ein bereits zugelassenes Erzeugnis für einen neuen bisher nicht üblichen Verwendungszweck einsetzen wollen.

(2) Der Außenhandelsbetrieb hat rechtzeitig vor Abschluß des Importvertrages den ausländischen Hersteller aufzufordern, den notwendigen Antrag auf Approbation zu stellen. Ein durch bevollmächtigte Dritte gestellter Antrag wird anerkannt.

(3) Die Anträge auf Approbation sind bei den in der „Nomenklatur der zulassungs- und approbationspflichtigen Erzeugnisse“ genannten Fachabteilungen des ASMW zu stellen. Die Anträge auf Zulassung sind an die zuständigen Fachabteilungen bzw. Fachgebiete des ASMW zu richten.

(4) Für Zulassungen gemäß § 2 Abs. 1 legt die zuständige Fachabteilung die Bedingungen fest und bestimmt, welche Unterlagen und Nachweise einzureichen sind. Die Bedingungen für die Zulassung können sich auf die Herstellung, die Qualitätsmerkmale und die Anwendung eines Erzeugnisses beziehen. Den Anträgen auf Approbation gemäß § 2 Abs. 2 sind die Angaben gemäß der Anlage beizufügen.

(5) Die zuständige Fachabteilung des ASMW bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages.

§4

Prüflabors

(1) Die zuständige Fachabteilung des ASMW kann den Antragsteller zur Einreichung von Prüfmustern und der dazu gehörenden Dokumentation an die von ihr benannten Prüflabors auffordern und gibt, sofern erforderlich, weitere Hinweise für die Anlieferung der Prüfmuster.

(2) Die Fachabteilungen des ASMW können die Zulassungs- oder Approbationsprüfungen entweder in ihren eigenen Labors durchführen oder in vom ASMW akkreditierten Prüflabors durchführen lassen.

§5

Zulassungsprüfung oder Approbationsprüfung von Erzeugnissen

(1) Die Prüfung erfolgt nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Standards und anderen normativ-technischen Dokumenten.

(2) Zeigen sich während der Prüfung schwerwiegende Abweichungen von den einzuhaltenden Forderungen, wird die Prüfung unterbrochen und der Antragsteller informiert.

(3) Die Ergebnisse der Zulassungs- oder Approbationsprüfung werden in einem Prüfbericht dokumentiert. Dem Antragsteller können Hinweise gegeben und/oder Bedingungen gestellt werden, die zu realisieren sind, bevor das Erzeugnis zugelassen oder approbiert werden kann.

(4) Alle Prüfberichte, Originalaufzeichnungen, Berechnungen und abgeleitete Daten sind entsprechend den vom ASMW vorgegebenen Fristen, mindestens jedoch 6 Jahre vom Entstehungsdatum an, nachweisfähig aufzubewahren.

(5) Das ASMW kann bei Importerzeugnissen auf Prüfungen ganz oder teilweise verzichten, wenn zwischen dem ASMW und dem nationalen Zulassungsorgan des Exportlandes oder im Rahmen internationaler Zertifizierungssysteme Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfergebnisse für die betreffende Erzeugnisart bestehen und ein entsprechendes Zertifikat vorgelegt wird. Voraussetzung dafür ist, daß

- a) die dem ausländischen Prüfbericht zugrunde liegenden Standards und anderen normativ-technischen Dokumente den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden entsprechen,
- b) das geprüfte Muster mit dem dem ASMW vorgestellten Erzeugnis in der technischen Ausführung nachgewiesen übereinstimmt.

(6) Ersatzansprüche für prüfbedingte Zerstörungen oder Beschädigungen können gegen das ASMW nicht geltend gemacht werden.

(7) Die Fachabteilung des ASMW ist berechtigt, zu Lasten des Herstellers Erzeugnisse als Belegmuster für Kontrollzwecke einzubehalten oder dem Hersteller versiegelte Muster zur Lagerung zu übergeben, soweit das in bezug auf die Größe und/oder den Wert der Erzeugnisse vertretbar ist.

§ 6

Zulassung von Betrieben

(1) Die Bedingungen für die Zulassung von Betrieben gemäß „Nomenklatur der Erzeugnisse, für deren Herstellung die Betriebe zugelassen sein müssen“ zur Herstellung von Erzeugnissen werden von der zuständigen Fachabteilung festgelegt.

(2) Betriebe dürfen Erzeugnisse, für deren Herstellung sie gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b zugelassen sein müssen, nur nach Zulassung, unter Anwendung, der der Zulassung zugrunde liegenden oder in ihr festgelegten Verfahren oder Technologien sowie unter Beachtung der festgelegten Bedingungen, herstellen und ausliefern.

§7

Zertifikat

(1) Nach bestandener Prüfung wird für das beantragte Erzeugnis ein Zertifikat ausgestellt, in dem Bestätigt wird, daß

- a) das vorgestellte Muster bzw. Erzeugnis den Standards JJ, und anderen normativ-technischen Dokumenten der Deutschen Demokratischen Republik entspricht und
- b) das Erzeugnis zum Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen oder approbiert ist.

(2) Wird gemäß § 5 Abs. 5 auf eine Prüfung verzichtet, wird der Antragsteller über die vollzogene Approbation auf der Grundlage des vorgelegten Zertifikats informiert.

(3) Die Zulassung oder Approbation ist zeitlich zu begrenzen und kann mit Bedingungen oder Einschränkungen verbunden sein, die Bestandteil des Zertifikats sind.

(4) Das Zertifikat gilt nur für den Antragsteller und für diejenigen Erzeugnisse, die darin aufgeführt sind und den vorgestellten Mustern in allen Punkten entsprechen. Während der Gültigkeitsdauer führt das ASMW auf Kosten des Herstellers Kontrollen sowohl in der Produktion als auch im Handel bzw. beim Abnehmer durch, ob die der Zulassung oder Approbation unterliegenden Erzeugnisse den geprüften Mustern entsprechen.

(5) Der Hersteller ist dafür verantwortlich, daß alle ausgelieferten Erzeugnisse mit dem vorgelegten Muster überein-